

BGer 1C_260/2022 vom 1. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_260_2022

FR: TF 1C_260/2022 du 1 juin 2022

IT: TF 1C_260/2022 del 1 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Im Beschwerdeverfahren betreffend Informationszugang setzte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Präsidialverfügung vom 15. März 2022 A._____ eine Frist von 20 Tagen zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'500.- an, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Beschwerde vom 9. Mai 2022 beantragt A._____, diese Verfügung aufzuheben und das Verwaltungsgericht zu verpflichten, ihr den bereits bezahlten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- zurückzuerstatten.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Zur Beschwerde ist u.a. berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin nach ihren eigenen Angaben den ihr auferlegten Kostenvorschuss bereits geleistet. Sie hat damit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr an der Anfechtung der Vorschussverfügung. Eine allfällige Freigabe des Kostenvorschusses war nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids; dementsprechend kann das Bundesgericht im vorliegenden Verfahren darüber auch nicht befinden. Diesbezüglich müsste die Beschwerdeführerin zunächst beim Verwaltungsgericht ein entsprechendes Gesuch stellen.

Auf die Beschwerde ist wegen fehlendem Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.